

2.2.4. Die Gesetzlichkeit der Beweisführung als Besonderheit der Beweisführung im Strafverfahren

Die Gesetzlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren ist im Artikel 99 der Verfassung der DDR begründet und in der StPO sowie in der OG-Richtlinie zur Beweisführung als ein Grundsatz der Beweisführung im Strafverfahren fixiert und im einzelnen ausgestaltet.¹ Sie unterscheidet die strafprozessuale Beweisführung von jedem anderen Beweisführungsprozeß. Die Gesetzlichkeit der Beweisführung bestimmt im einzelnen:

- a) Die Erkenntnisgewinnung und der Beweis haben im Strafverfahren ausschließlich auf der Grundlage der im § 24 StPO vollständig genannten Beweismittel zu erfolgen.
- b) Die Beweismittel müssen auf den in der StPO vorgeschriebenen Wegen erlangt worden sein; auf anderem Wege erlangte Beweismittel dürfen für die Beweisführung nicht verwendet werden.
- c) Die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen; kein Beweismittel besitzt eine im Voraus festgelegte Beweiskraft.

Eingeordnet in den Grundsatz der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gesamten Strafverfahren, sichert die Gesetzlichkeit der Beweisführung, daß die Feststellung der zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Umstände und der Nachweis ihrer Wahrheit durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht ausschließlich in Übereinstimmung mit den in der Verfassung und in den Gesetzen der DDR fixierten ethischen Grundsätzen der Arbeiterklasse erfolgt. Das hat für das Strafverfahren als einen Bereich staatlicher Tätigkeit, der nicht selten die Anwendung staatlichen Zwanges gegen den betroffenen Bürger und Eingriffe in seine verfassungsmäßig garantierten staatsbürgerlichen Rechte erforderlich macht, entscheidende Bedeutung. Hier ist es besonders wichtig, den im Gesetz

¹ Vgl. Dokumentensammlung zum Strafprozeßrecht, VVS JHS 001 - 40/78, S. 19/20